

## **Voraussetzungen für eine beitragsfreie Mitversicherung von Kindern in der privaten Pflege-Pflichtversicherung**

Fassung Januar 2025

(vgl. auch § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflege-Pflichtversicherung)

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

#### **1.1 Versicherungsschutz der Eltern**

Mindestens ein Elternteil ist in der Pflege-Pflichtversicherung eines privaten Krankenversicherungsunternehmens<sup>1</sup> versichert. Als Eltern gelten auch Stiefeltern, Pflegeeltern und Großeltern, wenn diese das Kind überwiegend unterhalten.

#### **1.2 Keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse**

Das Kind ist nicht eigenständiges und beitragspflichtiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse<sup>2</sup>.

#### **1.3 Keine beitragsfreie Mitversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse**

Das Kind hat keinen Anspruch auf eine beitragsfreie Mitversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse - maßgebend ist allein der Anspruch; ob die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung genutzt wird, ist ohne Bedeutung.

#### **1.4 Keine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit**

Das Kind ist nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig. Das Einkommen aus der Tätigkeit ist grundsätzlich ohne Bedeutung, allerdings kann von einer hauptberuflichen Tätigkeit nur ausgegangen werden, wenn sie wirtschaftlich eine bedeutsame Erwerbsgrundlage ist.

#### **1.5 Kein - nicht nur geringfügiges - Gesamteinkommen**

Das Kind hat kein Gesamteinkommen<sup>3</sup>, das regelmäßig im Monat die geltende Einkommensgrenze<sup>4</sup> überschreitet.

## **2. Altersabhängige Voraussetzungen, die zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen vorliegen müssen**

### **2.1 Bei Kindern bis zum 18. Geburtstag**

Es sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

### **2.2 Bei Kindern ab dem 19. und bis zum 22. Geburtstag**

Das Kind geht keiner selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach. Eine Erwerbstätigkeit, aus der insgesamt nur ein Einkommen bis zur maßgeblichen Einkommensgrenze<sup>4</sup> bezogen wird, bleibt unberücksichtigt.

### **2.3 Bei Kindern ab dem 23. und bis zum 25. Geburtstag**

Das Kind geht vorwiegend einer unentgeltlichen Schul- oder Berufsausbildung bzw. einem Studium nach  
oder  
das Kind befindet sich in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr  
oder  
das Kind leistet einen Bundesfreiwilligendienst.

### **2.4 Über den 25. Geburtstag hinaus**

Ein Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht über das 25. Lebensjahr hinaus für den Zeitraum, in dem zuvor ein Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wurde, wenn die unter Ziffer 2.3 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen (bitte auch Ziffer 2.5 beachten).

Außerdem kann ein nach dem 1. Juli 2011 abgeleiteter Freiwilligendienst die Zeit der beitragsfreien Mitversicherung um bis zu zwölf Monate verlängern. In Betracht kommen hier insbesondere Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Freiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw. dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).

### **2.5 Dauerhafte beitragsfreie Mitversicherung bei behinderten Kindern**

Ein Kind kann bei Vorliegen der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ohne Altersgrenze mitversichert werden, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung zu einem Zeitpunkt eintrat, zu dem das Kind die Voraussetzungen nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 erfüllte<sup>5</sup>.

1 Gesetzliche Krankenkassen (siehe auch Anmerkung 2) gehören nicht zu den privaten Krankenversicherungsunternehmen (zu denen die Hallesche Krankenversicherung zählt).

2 Bei den gesetzlichen Krankenkassen handelt es sich um die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Große Krankenkassen sind beispielsweise die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), Betriebskrankenkassen (BKK), Innungskrankenkassen (IKK), die Deutsche Angestelltenkrankenkasse (DAK), die BARMER und die Techniker Krankenkasse (TK).

3 Grundlage der Berechnung des Gesamteinkommens ist die Summe der Einkünfte aus den verschiedenen steuerlich relevanten Einkunftsarten. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten sowie um den Sparerfreibetrag vermindert. Bei gesetzlichen Renten (auch Waisenrenten) wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Unregelmäßige Einkünfte werden gleichmäßig auf das Kalenderjahr verteilt.

4 Diese Grenze liegt derzeit bei 535 € im Monat. Lediglich bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) gilt eine höhere Grenze von derzeit 556 € im Monat (Stand: 1. Januar 2025, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Liegen beide Einkommensarten vor, dann gilt die höhere Einkommensgrenze.

5 Bitte informieren Sie uns gegebenenfalls, damit wir den Anspruch überprüfen können.